

Allgemeine Bestellbedingungen für IT-Lieferungen und IT-Leistungen (ABB-IT) von VERBUND

Fassung vom 01. August 2024

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINES	3
1.1 Geltungsbereich und Geltungshierarchie	3
1.2 Zwingende Angaben auf Schriftstücken	3
2 PFLICHTEN DES AN	3
2.1 Anforderungen an Leistungen des AN	3
2.2 Anforderungen an Ausarbeitungen	3
2.3 Anforderungen an Pflichtenheft	4
2.4 Anforderungen an Hardwarekomponenten	4
2.5 Allgemeine Anforderungen an Softwarekomponenten	4
2.6 Zusätzliche Anforderungen an Anwendungssoftware	4
2.7 Zusätzliche Anforderungen an Individualsoftware	4
2.8 Zusätzliche Anforderungen an Anpassungsprogrammierung	5
2.9 Zusätzliche Anforderungen an Web-Inhalte	5
2.10 Zusätzliche Anforderungen an Cloud-Services	5
2.11 Voraussetzungen für die Installation, Inbetriebnahme und Nutzung der Leistungen	5
2.12 Erfüllungsort und Lieferungen	5
2.13 Aufstellungstag / Installationstag, Gefahren- und Eigentumsübergang, Abnahmetests	6
2.14 Schulung	6
2.15 Freiheit des Gebrauchs	6
2.16 Immaterialgüterrechte	6
2.17 Hardware- und Softwarewartung	7
2.18 Systemverfügbarkeiten	7
3 IT-SICHERHEIT	7
3.1 Allgemeines	7

Verbund

4 ENTGELT	7
4.1 Preis	7
4.2 Rechnungslegung	8
4.3 Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen	8
4.4 Abgaben	8
5 PROJEKTABWICKLUNG	8
5.1 Allgemeines	8
6 INFORMATIONSPFLICHTEN	9
6.1 Allgemeines	9
7 LEISTUNGSSTÖRUNGEN	9
7.1 Verzug	9
7.2 Vertragsstrafen	9
7.3 Gewährleistung	10
7.4 Gewährleistung im Falle von Serienfehlern	10
7.5 Gewährleistung im Fall von Miete und Cloud Services	10
7.6 Freiheit von Rechten Dritter	10
7.7 Haftung für Schadenersatz	11
8 VERTRAGSDAUER	11
8.1 Zustandekommen und Beendigung des Vertrages	11
8.2 Rücktritt durch den AG	11
8.3 Rücktritt durch den AN	12
8.4 Vertragsdauer und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen	12
9 SONSTIGES	12
9.1 Arbeits- und Sozialrecht	12
9.2 Geheimhaltung	12
9.3 Datenschutz und Data Ownership	13
9.4 Abwerben von Mitarbeitern	14
9.5 Zurückbehaltung und Leistungspflicht	15
9.6 Schriftform	15
9.7 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	15
ANLAGE 1 – Störungsbericht für IT-Komponenten	16

1 ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich und Geltungshierarchie

1.1.1 Diese ABB-IT in der jeweils gültigen Fassung gelten für alle Verträge (im Folgenden auch „Bestellung“), welche die VERBUND AG und/oder ihre Konzerngesellschaften [ausgenommen Austrian Power Grid AG (APG) und Gas Connect Austria GmbH (GCA)] als Auftraggeber:in (kurz AG oder VERBUND) mit dem:der Auftragnehmer:in (kurz AN) abschließen, soweit die ABB-IT im schriftlichen Einzelvertrag oder in der schriftlichen Bestellung des AG für anwendbar erklärt werden.

1.1.2 Erteilte Aufträge und Bestellungen unterliegen nach Maßgabe der nachstehenden Geltungsreihenfolge ausschließlich folgenden Rechtsdokumenten:

- a) dem zwischen AG und AN allenfalls abgeschlossenen schriftlichen Einzelvertrag
- b) der allfälligen schriftlichen Bestellung des AG
- c) diesen ABB-IT
- d) soweit vereinbart den Besonderen Bestimmungen Informationssicherheit („BB-InfoSec“) der jeweils zugewiesenen Schutzkategorie

1.1.3 Allgemeine Auftragsbedingungen des AN, sowie Normen welcher Art auch immer, auf die nicht bereits in den vorstehenden Rechtsdokumenten verwiesen wird, kommen nicht zur Anwendung.

1.1.4 Sofern produkt- oder leistungsspezifische AGB oder Nutzungsbedingungen des AN selbst oder des Herstellers bzw. Betreibers des vom AN gelieferten bzw. vertriebenen Produkts bestehen, muss der AN diese vorab bekanntgeben. Solche produkt- oder leistungsspezifischen AGB oder Nutzungsbedingungen kommen nur zur Anwendung, sofern und soweit sie den vorstehenden Rechtsdokumenten nicht widersprechen und sofern der AG ihrer vollständigen oder teilweisen Geltung vorab ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Zwingende Angaben auf Schriftstücken

Auf allen eine Bestellung betreffenden Schriftstücken, insbesondere Lieferscheinen und Rechnungen, ist die Bestellnummer des AG anzugeben. Rechnungen ohne Bestellnummer gelten als nicht gelegt und verpflichten nicht zur Zahlung.

2 PFLICHTEN DES AN

2.1 Anforderungen an Leistungen des AN

2.1.1 Die vom AN zu erbringenden Lieferungen/Leistungen

- a) weisen jedenfalls die vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften auf,
- b) entsprechen jedenfalls dem jeweiligen Stand der Technik, den branchenspezifischen Standards und Normen und zwingend anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und den individuellen Vorgaben des AG,
- c) beinhalten, soweit anwendbar, die für die Lieferungen/Leistungen üblicherweise vorgesehenen, notwendigen und zweckmäßigen oder allenfalls individuell vereinbarten, Benutzerdokumentationen, technischen Dokumentationen, Werkzeichnungen, Betriebsvorschriften und sonstigen Unterlagen in aktueller Fassung und digitaler Form und
- d) erfüllen die vereinbarten Vorgaben zur IT-Sicherheit.

2.1.2 Darüber hinaus gelten in Abhängigkeit der vom AN konkret zu erbringenden Lieferung/Leistung die zusätzlichen Anforderungen wie folgt:

2.2 Anforderungen an Ausarbeitungen

Falls Ausarbeitungen Teil der Bestellung sind,

- a) sind diese klar strukturiert, belegt und versioniert und
- b) beinhalten eine Kurzfassung (Management Summary).

2.3 Anforderungen an Pflichtenheft

Falls die Pflichtenhefterstellung Teil der Bestellung ist, stellt das Pflichtenheft,

- a) in verständlicher, nachvollziehbarer, durchführbarer und logisch konsistenter Weise,
- b) unter vollständiger und präziser Bezugnahme auf die und in Übereinstimmung mit der Anforderungsanalyse (Lastenheft) des AG nach Abstimmung mit diesem
- c) alle von der Bestellung umfassten IT-technisch zu unterstützenden Abläufe des AG im IST-Zustand dar.

2.4 Anforderungen an Hardwarekomponenten

Falls die Lieferung von Hardwarekomponenten Teil der Bestellung ist,

- a) erfüllen die vertragsgegenständlichen Hardwarekomponenten sämtliche Spezifikationen gemäß anwendbarer rechtlicher und technischer Normen, Produktbeschreibungen des Herstellers oder Lieferanten, sowie vertraglich individuell vereinbarte Spezifikationen,
- b) weisen diese nachweisbar das für sie zwingend vorgesehene sowie gebotene Sicherheitsniveau auf (z.B. in Form sicherheitsbezogener Testergebnisse, Schwachstellenbewertungen etc.),
- c) sind diese fabrikneu,
- d) bestehen diese, soweit individuell nichts Abweichendes vereinbart ist, aus Standardkomponenten und
- e) liefern beim vereinbarten Einsatz auch unter Hauptbelastung die dafür üblicherweise vorgesehenen bzw. zu erwartenden Antwortzeiten.

2.5 Allgemeine Anforderungen an Softwarekomponenten

Falls die Lieferung von Softwarekomponenten Teil der Bestellung ist,

- a) sind diese für die Vertragsdauer frei von Viren und anderen Softwareanomalien, sowie frei von nutzungsbeschränkenden Einrichtungen, Routinen und Backdoors,
- b) wurden diese für die vereinbarte Anwendung getestet,
- c) liefern diese beim vereinbarten Einsatz auf den dafür vorgesehenen Hardwarekomponenten die dafür üblicherweise vorgesehenen bzw. zu erwartenden Antwortzeiten und
- d) weisen diese, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde, ein/e deutschsprachige/s Benutzerinterface/Benutzersteuerung und ein deutschsprachige Online-Hilfesystem auf.

2.6 Zusätzliche Anforderungen an Anwendungssoftware

Falls die Lieferung von Anwendungssoftware Teil der Bestellung ist,

- a) ist diese in aktueller Version samt dazugehöriger Dokumentation zu liefern und, sofern vereinbart, vom AN auf dem System des AG zu installieren,
- b) muss diese innerhalb eines Anwendungsgebiets eine einheitliche Menügestaltung aufweisen,
- c) muss diese so benutzerfreundlich ausgestaltet sein, dass eine Benutzung nach üblicher Einschulung problemlos möglich ist und
- d) darf diese im Rahmen ihrer Installation keine Änderungen am Code des Betriebssystems notwendig machen.

2.7 Zusätzliche Anforderungen an Individualsoftware

Falls die Lieferung von Individualsoftware Teil der Bestellung ist,

- a) muss diese in der(n) vertraglich vereinbarten Programmiersprache(n) erstellt sein und im Sourcecode ausreichend erklärende Kommentare beinhalten, aus denen mit Hilfe eines Softwarewerkzeugs automatisch eine Web-Dokumentation der Software generiert werden kann,
- b) muss der vollständige Sourcecode der Individualsoftware auf einem handelsüblichen Datenträger oder mittels Datentransfer übergeben werden,
- c) darf diese entweder keine externen Libraries und/oder Open-Source-Elemente enthalten oder muss die enthaltenen externen Libraries und/oder Open-Source-Elemente in ihrer Dokumentation ausdrücklich ausweisen und die vertraglich vereinbarte Nutzung auch hinsichtlich dieser externen Libraries und/oder Open-Source-Elemente in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vollumfänglich sicherstellen,
- d) muss diese vom AN nach den allenfalls gesondert spezifizierten, ansonsten branchenüblichen Verfahren, vollständig getestet worden sein und
- e) muss diese die vom AG individuell festgelegten Anforderungen zur Gänze und uneingeschränkt erfüllen.

2.8 Zusätzliche Anforderungen an Anpassungsprogrammierung

Falls Anpassungsprogrammierung Teil der Bestellung ist,

- a) gelten für diese dieselben Verfahren und Anforderungen wie für die Erstellung der anzupassenden Software und
- b) darf im Rahmen der Anpassung die Nutzbarkeit und Versionsfähigkeit der anzupassenden Software nicht verloren gehen.

2.9 Zusätzliche Anforderungen an Web-Inhalte

Falls Webservices Teil der Bestellung sind

- a) werden diese von allen gängigen Browsern in deren Versionen unterstützt,
- b) gewährleisten diese einen schnellen Seitenaufbau,
- c) beschränken diese den Einsatz von Cookies auf das unbedingt notwendige Ausmaß und sind ausreichend dokumentiert und
- d) sind diese, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, barrierefrei gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ausgestaltet.

2.10 Zusätzliche Anforderungen an Cloud-Services

Falls Cloud-Services, wozu insbesondere Software as a Service (SaaS; Bereitstellung von (Anwendungs-) Software zur Nutzung), Platform as a Service (PaaS; Bereitstellung von (Entwicklungs-)Plattformen), Infrastructure as a Service (IaaS; Bereitstellung von IT-Ressourcen wie insbesondere Rechnerleistung, Arbeitsspeicher und Festplattenspeicher), sowie Business Process as a Service (BPaaS; Durchführung von Geschäftsprozessen via Cloud Computing) zählen, Teil der Bestellung sind,

- a) müssen die Cloud-Services sämtlichen Anforderungen des Datenschutzes (insbesondere der durch Abschluss der notwendigen Verträge gemäß Punkt 9.3.5 und 9.3.10) und der Datensicherheit gerecht werden,
- b) muss der AN die Anbindung der betroffenen IT-Systemlandschaft des AG gewährleisten und durchführen,
- c) muss dem AG mit Angebotslegung eine detaillierte Darstellung des Release bzw. Change-Managements sowie des Incident Managements übergeben werden,
- d) muss im Fall der Ablöse oder Ergänzung von Altsystemen das neue System der Cloud-Services die Eigenschaften und Funktionalitäten der betroffenen Altsysteme übernehmen oder übertreffen,
- e) muss im Fall der Ablöse oder Ergänzung von Altsystemen das neue System Schnittstellen des Altsystems zu Fremdsystem, Einstellungen des Altsystems und Daten sowie Datenformate des Altsystems ohne Änderungen übernehmen oder, sofern vereinbart, eine Konversion und einen Transfer der Daten aus dem Altsystem vornehmen,
- f) gelten jedenfalls die vorstehenden Anforderungen an Web-Inhalte,
- g) gelten für SaaS und BPaaS die vorstehenden Anforderungen an Softwarekomponenten, Anwendungssoftware.

2.11 Voraussetzungen für die Installation, Inbetriebnahme und Nutzung der Leistungen

2.11.1 Sofern und soweit die vertragskonforme Nutzung der Leistungen des AN an Mitwirkungspflichten des AG (z.B. Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Verkabelung, Bereitstellung von Servern, (System)Software, Datenbanksystemen und Daten etc.) gebunden ist, hat der AN diese dem AG schon bei Angebotslegung im Detail schriftlich bekanntzugeben, wobei der AN dem AG für deren Richtigkeit und Vollständigkeit haftet.

2.11.2 Der AN wird den AG im Rahmen der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten ohne Verrechnung eines gesonderten Entgelts beratend unterstützen und nach erfolgter Mitwirkung durch den AG die entsprechenden Maßnahmen (z.B. Räumlichkeiten, IT-Komponenten, Anbindungen, Software etc.) prüfen, auf allfällige Mängel mit Lösungsvorschlägen hinweisen und als geeignet bestätigen. Unterlässt der AN diese Prüfungen, gelten die Maßnahmen des AG als vom AN als geeignet bestätigt.

2.12 Erfüllungsort und Lieferungen

2.12.1 Der Erfüllungsort bestimmt sich nach der Art der vom AN zu erbringenden Lieferung/Leistung.

2.12.2 Im Fall der Lieferung physischer IT- bzw. Hardwarekomponenten gilt deren vom AG vorgegebener tatsächlicher Aufstellungsort als Erfüllungsort.

2.12.3 Im Fall der Bereitstellung bzw. Erstellung von Software(Komponenten), im Fall von Cloud-Services sowie in allen übrigen Fällen und im Zweifel, gilt der Sitz des AG als Erfüllungsort.

2.12.4 Physische IT- bzw. Hardwarekomponenten werden frei Aufstellungsort geliefert, wobei das Verpackungsmaterial vom AN kostenlos abzutransportieren und fachgemäß zu entsorgen ist.

2.13 Aufstellungstag / Installationstag, Gefahren- und Eigentumsübergang, Abnahmetests

2.13.1 Als Aufstellungstag / Installationstag gilt:

- a) Der Werktag nach der erfolgreichen Beendigung des Abnahmetests der den in Punkt 2 angeführten Anforderungen entsprechenden und vertragskonform erbrachten Lieferung/Leistung
- b) Bei Verzicht auf einen Abnahmetest durch den AG der Werktag nach dem die den in Punkt 2 angeführten Anforderungen entsprechenden IT- bzw. Hardwarekomponenten gemäß dem vom AG gegengezeichneten Abnahmeprotokoll vertragskonform und betriebsbereit am Erfüllungsort aufgestellt, installiert bzw. in Betrieb genommen worden sind
- c) Bei Lieferungen und Leistungen, für die eine Abnahme nicht in Frage kommt oder ausgeschlossen ist sowie in allen anderen Fällen der Werktag der den in Punkt 2 angeführten Anforderungen entsprechenden und vertragskonformen Lieferung bzw. Leistungserbringung durch den AN.

2.13.2 Mit dem Aufstellungstag / Installationstag erfolgt der Gefahren- und (soweit anwendbar) der Eigentumsübergang auf den AG. Ein Eigentumsvorbehalt des AN ist ausgeschlossen.

2.13.3 Abnahmetests unterliegen den für die jeweilige Lieferung/Leistung vom AG im Einzelnen vorgeschriebenen, jedenfalls jedoch den nach dem aktuellen Stand der Technik angemessenen Testszenarien. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, besteht der Abnahmetest zumindest aus einem Funktionstest, einem Leistungstest und einem Dauertest (probeweiser Echtbetrieb). Über den erfolgreichen Abschluss des Abnahmetests ist unverzüglich ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen und von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

2.14 Schulung

Falls nicht anders vereinbart, übernimmt der AN die Schulung der vorgesehenen Benutzer des AG hinsichtlich der vom AN zu erbringenden Leistungen.

2.15 Freiheit des Gebrauchs

2.15.1 Mangels abweichender einschränkender Vereinbarung und vorbehaltlich der nachstehenden Einräumung von Immaterialgüterrechten kann der AG die Leistungen des AN uneingeschränkt nutzen und verwerten, ohne dass dies einen Einfluss auf die vom AN gewährten Haftungen, Gewährleistungen und Garantien hat.

2.15.2 Über allfällige zwingende Ausführbeschränkungen im Hinblick auf die Leistungen des AN hat dieser den AG vorab zu informieren.

2.16 Immaterialgüterrechte

2.16.1 An Standardsoftware bzw. Standardsoftwarekomponenten sowie den zugehörigen Dokumentationen und Unterlagen erwirbt der AG eine unwiderrufliche, nicht ausschließliche (nicht exklusive), sublizenzierbare, zur Gänze oder in Teilen übertragbare und nicht gesondert zu vergütende Werknutzungsbewilligung, diese selbst oder durch frei bestimmbare Dritte in sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkter Weise und auf alle heute und zukünftig bekannten Arten zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen und zur Verfügung zu stellen.

2.16.2 An Individualsoftware bzw. Individualsoftwarekomponenten, individuell für den AG erstellten Softwareanpassungen, Ausarbeitungen, und Web-Inhalten sowie sonstigen, für den AG individuell geschaffenen Werken bzw. Leistungen erwirbt der AG bereits mit deren (teilweiser) Schöpfung/Schaffung ein unwiderrufliches, ausschließliches (exklusives), sublizenzierbares, zur Gänze oder in Teilen übertragbares und nicht gesondert zu vergütendes Werknutzungsrecht, diese selbst oder durch frei bestimmbare Dritte in sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkter Weise und auf alle heute und zukünftig bekannten Arten zu verwerten, insbesondere auch im eigenen oder fremden Namen registrierte Schutzrechte (wie Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Geschmacksmuster) dafür anzumelden oder zu registrieren und diese uneingeschränkt zu nutzen, unter Wahrung allfälliger Urheberpersönlichkeitsrechte frei zu bearbeiten und die Bearbeitungen wie die Originale zu verwerten. Der AN verzichtet für sich und seine MitarbeiterInnen auf ein allfälliges Recht zur Urhebernennung, dem AG steht es jedoch frei, den AN und/oder dessen MitarbeiterInnen als Urheber zu nennen. Eine Verpflichtung des AG zur Ausübung des so eingeräumten Werknutzungsrechts bzw. zur Nutzung oder Verwertung der angeführten Werke und Leistungen besteht nicht. Sofern und soweit der AN ein allfälliges gesetzlich zwingendes Recht zum Rechterückruf wirksam ausübt, verbleibt dem AG jedenfalls stets eine zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränkte einfache Werknutzungsbewilligung im Sinn des vorstehenden Absatzes. Der AN bestätigt, über die nach diesem Punkt 2.16.1 und 2.16.2 eingeräumten Rechte im für die Rechteeinräumung notwendigen Ausmaß zu verfügen. Dem AN sind

keine Rechte Dritter bekannt, die dieser Rechteeinräumung widerspreche. Der AN hält den AG für diese Zusagen schad- und klaglos.

2.16.3 Alle Rechte an vom AG erstellten Ausarbeitungen, Daten, Dokumenten, Software und sonstigen Leistungen und Arbeitsergebnissen verbleiben exklusiv beim AG. Diese sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AG zu behandeln.

2.16.4 Sofern und soweit dies für die vertragskonforme Leistungserbringung des AN notwendig ist, räumt der AG dem AN ausschließlich zu diesem Zweck und in dem dadurch notwendigen zeitlichen, sachlichen und örtlichen Ausmaß eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht sublizenzierbare, jederzeit widerrufbare und zeitlich mit dem aufrechten Bestand des Vertrags befristete Werknutzungsbewilligung ein, die vom AG oder von dem AG zuzurechnenden Dritten in die Leistungserbringung des AN eingebrachten Arbeitsergebnisse, Werke und Leistungen (z.B. Software, Dokumente, Grafiken, Datenbanken, Dateien, Daten) zu nutzen.

2.17 Hardware- und Softwarewartung

Sofern der AN mit der Wartung von Hard- und/oder Software beauftragt ist, unterliegen Details dazu einer gesonderten bzw. einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen AN und AG. Ungeachtet der vorrangigen gesonderten bzw. einzelvertraglichen Vereinbarungen in diesem Zusammenhang hat der AN dabei jedenfalls einen der jeweiligen Leistung des AN angemessenen, verkehrsüblichen und dem Stand der Technik entsprechenden Leistungsumfang insbesondere zu Wartungsbereitschaft, Reaktionszeiten, Fehlerklassifikation, Diagnosezeiten und Fehlerbehebungszeiten, zu erbringen.

2.18 Systemverfügbarkeiten

2.18.1 Sofern für die Leistungserbringung des AN anwendbar, unterliegen Details zur Systemverfügbarkeit einer gesonderten bzw. einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen AN und AG.

2.18.2 Nur in Ermangelung einer solchen gesonderten bzw. einzelvertraglichen Vereinbarung gilt zumindest eine Verfügbarkeit von 99 Prozent während der Nutzungszeiten (Montag bis Samstag 24 Stunden und Sonntag 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) als vereinbart:

2.18.3 Die Verfügbarkeit berechnet sich dabei wie folgt: $\text{Verfügbarkeit (\%)} = (\text{Nutzungszeit} - \text{Ausfallszeit}) / \text{Nutzungszeit} \times 100$, wobei ein Durchrechnungszeitraum von einem Monat als vereinbart gilt.

2.18.4 Die Systemverfügbarkeit beeinträchtigende Standard-Wartungsarbeiten und Updateeinspielungen gelten als Ausfallszeiten.

3 IT-SICHERHEIT

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der AN hat jedenfalls die Anforderungen der BB-InfoSec Schutzkategorie GERING zu erfüllen. Abhängig von einer besonderen Einstufung der Kritikalität der vertragsgegenständlichen Leistungen des AN hat der AN die im Einzelfall vereinbarten besonderen Anforderungen der BB-InfoSec MITTEL bzw. HOCH zu erfüllen.

3.1.2 Ungeachtet dessen garantiert der AN jedenfalls, dass er angemessene, dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen unterhält und auch weiterhin unterhalten wird, die geeignet sind, (nicht nur, aber auch personenbezogene) Daten und Informationen vor unbeabsichtigtem Verlust, nicht autorisierter Zerstörung, nicht autorisierter Änderung, nicht autorisierter Veröffentlichung oder Zugriff – insbesondere bei Übertragungen über öffentliche Netzwerke – und anderen unrechtmäßigen Arten der Verarbeitung zu schützen.

4 ENTGELT

4.1 Preis

4.1.1 Mit dem vereinbarten (Gesamt-)Preis sind alle Lieferungen/Leistungen, die zur Erfüllung der Bestellung (des Vertrages) erbracht werden müssen, abgegolten (einschließlich Reisekosten, Spesen, sowie sonstige Nebenkosten).

4.1.2 Er gilt als Festpreis frei Erfüllungsort (DDP Incoterms 2020) und versteht sich netto. Soweit nicht Anderes schriftlich vereinbart wurde, sind Teillieferungen nicht zulässig.

4.1.3 Allgemeine Preissenkungen zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag der Lieferung sind an den AG weiterzugeben.

4.1.4 Entgelte im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen bleiben während der Laufzeit des Vertrages unverändert. Allgemeine Senkungen des Preisniveaus für Dienstleistungen der vertragsgegenständlichen Art von mehr als zehn Prozent oder allgemeine Preissenkungen des AN sind an den AG weiterzugeben.

4.2 Rechnungslegung

4.2.1 Rechnungen des AN sind unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Adresse zu senden. Rechnungslegung durch Dritte oder die Abtretung von Ansprüchen gegen den AG sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Rechnungen müssen prüfbar gestaltet sein und haben den umsatzsteuerlichen Vorgaben zu entsprechen; alle zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen.

4.2.2 In der Schluss-(Gesamt-)rechnung sind zusätzlich zu Vorgeführtem die Gesamtsumme, welche sich aus dem ursprünglichen Bestellwert, Mehrungen und Minderungen zum ursprünglichen Bestellwert und Preisänderungen infolge von Preisgleitungen zusammensetzt, anzuführen. Die Umsatzsteuer (USt.), soweit gesetzlich anfallend, und alle bereits geleisteten Teilzahlungen sind ebenfalls anzuführen.

4.2.3 Wiederkehrende Entgelte werden dem AG am Ende der im Vertrag festgelegten Rechnungsperiode jährlich, monatlich oder quartalsweise in Rechnung gestellt.

4.2.4 Die Zahlungsfrist gemäß Punkt 4.3.2 und 4.3.3 beginnt erst mit Zugang einer den Bestimmungen dieses Punktes entsprechenden Rechnung (samt zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen) zu laufen.

4.2.5 Die vorangeführte Gesamtsumme exklusive USt. gilt als Basis zur Berechnung von Vertragsstrafen, sofern zu deren Bestand und Berechnungsbasis im Einzelfall nichts Abweichendes zwischen AG und AN schriftlich vereinbart ist.

4.2.6 Mit der Schluss-(Gesamt-)rechnung sollen vom AN sämtliche Forderungen aus der Bestellung geltend gemacht werden. Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen des AN aus.

4.2.7 Der AG ist berechtigt, sämtliche Ansprüche gegen fällige Forderungen des AN aufzurechnen.

4.3 Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

4.3.1 Sofern kein Zahlungsplan in der Bestellung festgelegt ist, erfolgt die Zahlung nach Übernahme der Lieferungen/Leistungen und nach Eingang der prüffähigen Schluss-(Gesamt-)rechnung.

4.3.2 Der AG bezahlt die Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang, ordnungsgemäße Rechnungslegung gemäß Punkt 4.2 sowie vollständige und mangelfreie Leistung vorausgesetzt. Das Zahlungsziel beginnt mit der Vorlage einer neuen/korrigierten Rechnung neu zu laufen.

4.3.3 Zahlungen des AG erfolgen einmal pro Woche mittels Banküberweisung, wobei sich die Zahlungsfrist für Fälligkeiten an den drei Kalendertagen davor entsprechend verlängert bzw. für Fälligkeiten an den drei Kalendertagen danach entsprechend verkürzt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Erteilung des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut des AG an.

4.3.4 Wenn der AN oder der AG mit Zahlungen in Verzug ist, gelten Verzugszinsen in der Höhe des jeweils gültigen 1-Monats EURIBOR plus 400 Basispunkte p.a. als vereinbart. Verzug des AG tritt nur nach vorheriger Mahnung des AN ein.

4.4 Abgaben

Alle sich aus einem diesen ABB-IT unterliegenden Vertrag oder der damit verbundenen Tätigkeit bzw. den Leistungen des AN ergebenden Abgabenschulden mit Ausnahme der Umsatzsteuer trägt der AN. Wird der AG für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der AN den AG schad- und klaglos halten. Insbesondere ist der AG berechtigt, solche Beträge von Entgelten an den AN einzubehalten. Dasselbe gilt für Urheberrechtsabgaben, Entsorgungsbeiträge und dergleichen.

5 PROJEKTABWICKLUNG

5.1 Allgemeines

5.1.1 Sofern für die Leistungserbringung des AN anwendbar, unterliegen Details zur Projektabwicklung einer gesonderten bzw. einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen AN und AG.

5.1.2 Nur in Ermangelung einer solchen gesonderten bzw. einzelvertraglichen Vereinbarung und sofern für die jeweilige Leistungserbringung des AN eine Projektabwicklung überhaupt notwendig und sinnvoll ist, gilt eine der

jeweiligen Leistungserbringung entsprechende Projektabwicklung einschließlich eines Problemreports gemäß Anlage 1 als vereinbart, wobei Details einvernehmlich festzulegen sind.

6 INFORMATIONSPFLICHTEN

6.1 Allgemeines

6.1.1 Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen.

6.1.2 Sobald dem AN irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung der Bestellung in Frage stellen könnten, hat er den AG unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

6.1.3 Der AN wird den AG für fünf Jahre ab dem Aufstellungstag/Installationstag eines Kaufes bzw. für die Dauer eines Dauerschuldverhältnisses laufend über verfügbare neue Versionen der betreffenden IT-Hardware und/oder Softwarekomponenten unterrichten, ihm bekannte Fehler jener IT-Komponenten unaufgefordert melden oder die Möglichkeit einräumen, in für Kunden zugängliche Informationsdatenbanken entsprechend Einsicht zu nehmen, ihn rechtzeitig mindestens aber sechs Monate vor dem tatsächlichen Datum der Einstellung der Produktion von Ersatzteilen oder der Wartung jener IT-Komponenten unterrichten und ihm auch nach dem Ende der Gewährleistung / Garantie / Wartung allgemein verfügbare Verbesserungen auf Anforderungen anbieten.

6.1.4 Kommt der AN seiner Meldepflicht nicht nach, obwohl dieser Fehler Angehörigen der Branche, unter die die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen fallen, allgemein bekannt war, und entstehen dem AG dadurch Aufwendungen (z.B. durch Fehlersuche, Tests, ...), ersetzt der AN dem AG diesen Schaden verschuldensunabhängig.

7 LEISTUNGSSTÖRUNGEN

7.1 Verzug

Wenn der AN in Verzug gerät, indem er ein kalendermäßig bestimmtes Datum nicht einhält bzw. seine vertraglichen Verpflichtungen (z.B. die Erreichung eines Meilensteines, die Erbringung einer Leistung, die Meldung der Abnahmebereitschaft oder der Echteinsatz des Vertragsgegenstandes bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles) – trotz einer eingeräumten angemessenen Nachfrist – nicht vollständig oder auch nur teilweise erfüllt, ist der AG, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche (einschließlich der Geltendmachung von Vertragsstrafen), berechtigt, nach seiner freien Wahl entweder die bisher erbrachten (Teil-)Leistungen ganz oder teilweise zurückzuweisen und die einwandfreie Erfüllung oder eine angemessene Preisminderung zu verlangen oder ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und eine Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN zu tätigen.

7.2 Vertragsstrafen

7.2.1 Im Verzugsfall ist der AG berechtigt, bei Überschreitung eines in der Bestellung festgelegten Pönaletermins, unabhängig von einem Verschulden des AN und unabhängig von einem Schadensnachweis, eine Vertragsstrafe wie nachstehend angeführt zu verrechnen.

7.2.2 Die Vertragsstrafe beträgt 0,2 Prozent je Kalendertag der Fristüberschreitung bis zum Betrag von maximal 10 Prozent der Gesamtsumme exkl. USt.

7.2.3 Im Falle des Verzugs mit mehreren pönalisierten Terminen beträgt die Vertragsstrafe 0,2 Prozent je Kalendertag der Fristüberschreitung bis zum Betrag von maximal 10 Prozent der Gesamtsumme exkl. USt je Pönaletermin. Insgesamt beträgt die Vertragsstrafe für die Verletzung von Pönaleterminen jedoch maximal 20 Prozent der Gesamtsumme exkl. USt.

7.2.4 Wenn es zu einer Gesamtvergabe mehrerer Teilleistungen/Lose an den AN kommt, gilt als Basis für die Berechnung der Vertragsstrafe die Gesamtsumme aller Teilleistungen/Lose.

7.2.5 Im Fall des Verstoßes gegen vereinbarte Service Levels im Zusammenhang mit Hardware- und Softwarewartungen sowie mit Systemverfügbarkeiten gelten die in den gesonderten bzw. einzelvertraglichen Vereinbarung festgelegten Bestimmungen zu Vertragsstrafen.

7.2.6 Der Anspruch des AG auf Einforderung einer Vertragsstrafe ist nur in Fällen höherer Gewalt gemäß Punkt 7.7.1 ausgeschlossen.

7.2.7 Die Höhe des Schadens und die Ersatzfähigkeit der Schäden sind ohne Einfluss auf die Höhe jeglicher Vertragsstrafen. Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafen übersteigenden Schadens durch den AG wird hierdurch nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

7.3 Gewährleistung

7.3.1 Der AN leistet volle Gewähr, dass seine Lieferungen/Leistungen die in Punkt 2 angeführten Anforderungen erfüllen und den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

7.3.2 Werden trotz aufrechter Wartungs- bzw. Verfügbarkeits-/Betriebsverpflichtung in einem Monat die vereinbarten oder mangels solcher die verkehrsüblichen und dem Stand der Technik entsprechenden Qualitätskriterien und allenfalls vereinbarte Service Levels, wie z.B. Verfügbarkeitszeit, Antwortzeit oder andere Qualitätswerte (wie z.B. Reaktionszeit) nicht erfüllt, so liegt jedenfalls ein Mangel der davon betroffenen Lieferung/Leistung vor.

7.3.3 Die Vermutung, dass ein Mangel bereits bei Übergabe vorlag, gilt während der gesamten Gewährleistungsfrist. Die Beweislast für das Nicht-Vorliegen von Mängeln und für das Vorliegen nur unwesentlicher Mängel trägt jedenfalls der AN.

7.3.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate und beginnt mit dem Aufstellungstag/Installationstag.

7.3.5 Treten gewährleistungspflichtige Mängel auf, wird der AN diese beheben, so der AG nicht sofort Preisminderung verlangt. Kann der AN Mängel innerhalb angemessener Zeit nicht beheben, kann der AG nach seiner Wahl die Mängel auf Kosten des AN beheben lassen, Preisminderung begehren oder bei nicht geringfügigen Mängeln den Vertrag auflösen.

7.3.6 Der AN verzichtet auf die Einrede, dass erkennbare Mängel an Lieferungen/Leistungen iSd § 377 UGB zu spät gerügt wurden. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung auftretenden Kosten und Risiken trägt der AN. Für durchgeführte Mängelbehebungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die Hauptlieferung/leistung. Für ersetzte Teile beginnen Gewährleistungs- und Garantiefrist mit deren Lieferung neu zu laufen.

7.3.7 Der AN verpflichtet sich, die genannten Pflichten auch an die von ihm beauftragten Subunternehmen bzw. Lieferanten zu überbinden.

7.3.8 Von der Gewährleistung umfasste Leistungen dürfen nicht im Rahmen einer etwaigen zusätzlich abgeschlossenen Wartungsvereinbarung verrechnet werden. Werden im Rahmen eines Wartungsvertrages Leistungen erbracht, die von der Gewährleistung umfasst sind, ist das Wartungsentgelt entsprechend zu mindern.

7.4 Gewährleistung im Falle von Serienfehlern

Serienfehler sind Fehler, bei denen IT-Komponenten, Systeme oder Teilsysteme eine Fehlerhäufigkeit aufweisen, die markant außerhalb der gewöhnlich erwarteten Werte oder der vom Anbieter angegebenen Werte liegen. Ein Serienfehler liegt insbesondere dann vor, wenn bei einer Komponente bei einer Einsatzzeit, die unter 50 % der angegebenen MTBF (Mean Time between Failure) liegt, innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten Ausfälle/Störungen bei mehr als 3 % aller installierten Geräte oder Komponenten auftreten. In diesem Fall hat der AN mit dem AG einen Plan zur Fehlerbehebung vorzulegen und auf seine Kosten durchzuführen. Der AG kann den Austausch aller Geräte dieser Serie verlangen. Die Gewährleistungsfrist für Serienfehler entspricht zumindest der vom AN angegebenen MTBF ungeachtet der Regelungen des vorangehenden Punktes.

7.5 Gewährleistung im Fall von Miete und Cloud Services

7.5.1 Im Fall von Miete und Cloud Services leistet der AN Gewähr, während der gesamten Vertragsdauer gemäß der Wartungs- bzw. Verfügbarkeits-/Betriebsverpflichtung Wartungsleistungen und Leistungen zur Gewährleistung bzw. Wiederherstellung der vereinbarten Verfügbarkeit bzw. des vereinbarten Betriebs ohne Berechnung zusätzlicher Entgelte oder Spesen zu erbringen.

7.5.2 Von der Gewährleistung umfasste Leistungen dürfen nicht im Rahmen einer etwaigen zusätzlich abgeschlossenen Wartungsvereinbarung verrechnet werden. Werden im Rahmen eines Wartungsvertrages Leistungen erbracht, die von der Gewährleistung umfasst sind, ist das Wartungsentgelt entsprechend zu mindern.

7.6 Freiheit von Rechten Dritter

7.6.1 Wird der AG wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten oder sonstiger Schutzrechte Dritter aufgrund der Nutzung der vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird der AG den AN unverzüglich informieren. Der AG wird dem AN die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben, sofern und soweit dies aufgrund der Umstände des Einzelfalles (z.B. Fälle besonderer Dringlichkeit) nicht ausgeschlossen ist.

7.6.2 Der AN wird dem AG jeden direkten und indirekten sowie materiellen und immateriellen Schaden sowie jeden sonstigen Nachteil ersetzen, den dieser aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüter- und Schutzrechten

Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des AN bzw. deren vertragskonforme Inanspruchnahme durch den AG erleidet.

7.6.3 Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für die gerichtliche und außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die der AG mit Zustimmung des AN vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird der AN nicht unbillig verweigern.

7.7 Haftung für Schadenersatz

7.7.1 Der AN haftet für die mangelfreie und den vereinbarten Anforderungen entsprechende Erfüllung der Lieferungen/Leistungen. Der AN haftet für alle Personenschäden, Sachschäden und sonstige Nachteile des AG, die durch ihn, das von ihm beschäftigte Personal oder seitens von ihm beauftragter Dritter verursacht werden. Für den Fall, dass keine grobe Fahrlässigkeit und/oder kein Vorsatz vorliegt, werden keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die dem AG durch den Ausfall der Energie (Erzeugung bzw. Übertragung) entstehen, gestellt. Schäden, die dem AG (fehlende Erzeugung und/oder fehlende Übertragung) entstehen, sind in der Weise zu berechnen, dass die Energie, die während des Ausfalls bei optimaler Betriebsweise hätte erzeugt und/oder übertragen werden können, zu Marktpreisen bewertet wird. Als Entlastungsgründe gelten ausschließlich Fälle höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten nur: Elementarereignisse, Mobilmachung, Krieg und Aufruhr.

7.7.2 Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten eine der Bestellung entsprechenden Haftpflichtversicherung zumindest für die Dauer des gesamten Vertragsverhältnisses abzuschließen, die alle sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Vertragsverhältnis ergebenden Haftungsrisiken abdeckt. In den Versicherungsschutz ist auch die Haftpflicht seines Personals, seiner Subunternehmer oder seiner sonstigen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen einzubeziehen, derer sich der AN bei der Erfüllung des Vertragsverhältnisses bedient. Im Schadensfalle wird der AN seine Ansprüche gegen die Versicherung auf Verlangen an den AG abtreten, soweit dies nach den Versicherungsbedingungen zulässig ist.

8 VERTRAGSDAUER

8.1 Zustandekommen und Beendigung des Vertrages

8.1.1 Verträge nach diesen ABB-IT kommen nur schriftlich zustande.

8.1.2 Auch nach vollständiger Erfüllung durch AG und AN und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse bleiben die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz unbefristet in Kraft.

8.2 Rücktritt durch den AG

8.2.1 Der AG kann jederzeit von einer Bestellung schriftlich mit sofortiger Wirkung zurücktreten, ohne dass es hierfür eines Grundes bedarf. Dem AN steht in diesem Fall die Gesamtsumme gemäß Punkt 4.1.1 als Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen:

- a) Alles, was er sich durch den Rücktritt an Kosten erspart;
- b) Alles, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskräfte oder seiner Betriebseinrichtungen erwirbt oder zu erwerben in der Lage wäre; und
- c) Alle Vorteile, die aus der Verwertung bzw. aus sonstiger Nutzung bereits erbrachter bzw. geschaffener Lieferungen/Leistungen resultieren.

8.2.2 Sofern Entgelte (insbesondere Lizenzgebühren) im Voraus für Leistungen über den Rücktrittszeitpunkt hinaus geleistet wurden, sind diese vom AN dem AG aliquot zurückzuerstatten.

8.2.3 Das Recht auf außerordentlichen Rücktritt aus wichtigem Grund durch den AG bleibt unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der AG mit sofortiger Wirkung von der Bestellung zurücktreten.

8.2.4 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der AG diese selbst zu vertreten hat;
- b) eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des AN eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem AG gefährdet ist;
- c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist,
- d) über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;

e) der AN unrichtige Angaben über wesentliche Umstände macht oder der AN Verpflichtungen aus der Bestellung nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

8.2.5 Erklärt der AG nach dieser Bestimmung seinen Rücktritt, so verliert der AN jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er nicht bereits eine für den AG verwertbare Teilleistung erbracht hat. Solche Leistungen des AN sind auf den Rücktrittszeitpunkt abzurechnen. Rücktrittszeitpunkt ist der Tag der Absendung des Rücktrittsschreibens gemäß Poststempel. Überzahlungen sind vom AN unverzüglich nach Schlussabrechnung an den AG zurückzuzahlen. Der AN hat dem AG die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen

8.2.6 Ein Teilrücktritt ist zulässig.

8.3 Rücktritt durch den AN

8.3.1 Der AN kann von der Bestellung nur aus folgenden wichtigen Gründen zurücktreten:

- a) Ohne Setzung einer Nachfrist, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist oder wenn über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt von der Bestellung nicht untersagen.
- b) Unter Setzung zweier Nachfristen von jeweils mindestens 30 Kalendertagen, wobei in beiden Nachfristsetzungsschreiben die Rücktrittserklärung bereits anzuführen ist, wenn der AG ihn an der ordnungsgemäßen Durchführung der Lieferungen/Leistungen wesentlich und nachhaltig behindert oder wenn der AG dem Grunde und der Höhe nach unstrittig, bereits schriftlich beauftragte wesentliche Zahlungsansprüche des AN trotz ordnungsgemäßer Rechnungslegung nicht bezahlt.

8.3.2 Die Nachfristsetzung und der Rücktritt haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Dem AN steht in diesem Fall eine Vergütung für die bereits erbrachten Lieferungen/Leistungen zu.

8.4 Vertragsdauer und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen

8.4.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden Dauerschuldverhältnisse (insbesondere einschließlich Lizenzvereinbarungen) auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von Seiten des AG unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, von Seiten des AN unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Letzten jedes Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, wobei das Datum des Poststempels gilt. Der AG hat zusätzlich das Recht, das Vertragsverhältnis auch nur für einzelne trennbare Leistungen zu kündigen. Der AN verzichtet auf eine Kündigung vor Ablauf des fünften auf die Abnahme der Leistung folgenden Kalenderjahres.

8.4.2 Sofern Entgelte (insbesondere Lizenzgebühren) im Voraus für Leistungen über den Beendigungszeitpunkt hinaus geleistet wurden, sind diese vom AN dem AG aliquot zurückzuerstatten.

9 SONSTIGES

9.1 Arbeits- und Sozialrecht

Der AN verpflichtet sich - soweit Leistungen in Österreich erbracht werden - zur Einhaltung aller in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften in Bezug auf alle eigenen Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen. Er wird diesbezügliche Nachweise ohne gesonderte Berechnung dem AG auf Aufforderung unverzüglich zukommen lassen.

9.2 Geheimhaltung

9.2.1 Der AN verpflichtet sich sämtliche im Zuge der Bestellung, sei es schriftlich, mündlich oder auf dem Weg der elektronischen Datenverarbeitung, offengelegte, übergebene oder überlassene, oder auf jede andere Weise zur Kenntnis gelangte Informationen und Daten, Mitteilungen, Unterlagen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Know How etc. („Vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

9.2.2 Der AN verpflichtet sich diese Vertraulichen Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden, weder an Dritte zur Gänze noch in Teilen oder auszugsweise weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen, nicht anderweitig zu verarbeiten, und insbesondere auch nicht zu eigenen Zwecken, oder sonst wie zu

verwenden und zu verwerten. Er wird die ihm überlassenen vertraulichen Informationen insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken verwerten.

9.2.3 Die Verpflichtung gilt nicht, soweit der AN rechtlich verpflichtet ist, Vertrauliche Informationen gegenüber Behörden, Gerichten oder sonstigen Dritten offenzulegen; in diesem Fall ist der AN, vorbehaltlich dem entgegenstehender rechtlicher Bestimmungen, verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich über die Offenlegungspflicht und deren Umfang zu informieren, die Offenlegung auf das rechtlich zwingende Minimum zu beschränken und die Offenlegung, soweit rechtlich zulässig, mit dem AG abzustimmen.

9.2.4 Vertrauliche Informationen werden nur denjenigen Mitarbeitern des AN und den Mitarbeitern von mit dem AN verbundenen Unternehmen (im Sinn des §189a Z 8 UGB) sowie Beratern die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) zugänglich gemacht, die an dem Projekt nachweislich beteiligt sein werden oder sind, sowie jenen Gremien seines Unternehmens, die die entsprechenden Informationen zur Prüfung des Vertrages benötigen. Der AN steht dafür ein, dass seine Mitarbeiter und jene der jeweiligen verbundenen Unternehmen und die Mitglieder seiner Gremien, sowie auch seine Berater, denen er Informationen zur Verfügung gestellt hat, sich ebenso an die Bedingungen dieses Punktes 9.2 halten und hält den AG für sämtliche Schäden aufgrund einer Verletzung dieser Verpflichtung vollkommen schad- und klaglos.

9.2.5 Eine Weitergabe Vertraulicher Informationen an Dritte, einschließlich an Banken und Kreditinstitute, ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den AG zulässig.

9.2.6 Der AN hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um eine unautorisierte Nutzung von Vertraulichen Informationen zu verhindern und/oder einen Zugriff Dritter auf diese Vertraulichen Informationen zu vermeiden.

9.2.7 Der AN ist verpflichtet, jederzeit, auch nach Beendigung der Bestellung, über Verlangen des AG die Vertraulichen Informationen einschließlich Kopien in Papierform sowie in elektronischer Form und sämtliche Unterlagen, in denen auf die Vertraulichen Informationen Bezug genommen wird, sofort an den AG zurückzugeben, zu zerstören oder nicht wieder herstellbar zu löschen. Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist jederzeit auf Wunsch des AG in jedem Einzelfall vom AN schriftlich zu bestätigen und durch Nachweise zu belegen.

9.2.8 Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflichten hat der AG das Recht iSd Punktes 8.2.3 und 8.2.4 ohne Einhaltung einer Frist von der Bestellung sofort zurückzutreten und einen pauschalierten Schadenersatz iHv 20 % der Gesamtsumme zu fordern. Die Geltendmachung eines den Betrag der Pönale übersteigenden Schadens durch den AG wird hierdurch nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

9.2.9 Dieser Punkt 9.2 gilt subsidiär zu einer allenfalls gesondert abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarung.

9.3 Datenschutz und Data Ownership

9.3.1 Der AN erklärt, dass ihm die einschlägigen anzuwendenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bekannt sind und er sich an diese hält. Soweit dem AN im Zuge der Bestellung personenbezogene Daten des AG zur Kenntnis gelangen sollten, garantiert der AN die Sicherheit und daher Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten gemäß Art 32 DSGVO herzustellen.

9.3.2 Der AN ist insbesondere verpflichtet, im Zuge der Datenverarbeitung neben besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten nach Maßgabe der Bestellung die Vertraulichkeit ihm zur Kenntnis gelangender Daten zu wahren. Der AN hat auch allen Personen, denen Daten zur Kenntnis gelangen könnten, vor Aufnahme der Tätigkeiten nach dieser Bestellung zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen und nach Ausscheiden beim AN aufrecht.

9.3.3 Der AN haftet dem AG für sämtliche von ihm oder durch Handlungen und Unterlassungen seiner Mitarbeiter oder Gehilfen, oder der von ihm sonst beauftragten und herangezogenen Personen verursachte Sach-, Vermögens- und Personenschäden einschließlich eines entgangenen Gewinns. Insbesondere haftet der AN für sämtliche Nachteile, die dem AG wegen Verletzung einer der Bestimmungen dieser Bestellung oder der anwendbaren Datenschutzvorschriften entstehen.

9.3.4 Bei Verletzung der Datenschutzpflichten hat der AG das Recht ohne Einhaltung einer Frist die Bestellung sofort zu kündigen.

9.3.5 Soweit der AG den AN mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO beauftragt, verpflichtet sich der AN gleichzeitig mit der Vertragsunterfertigung einen Auftragsverarbeitungsvertrag iSd Art 28 DSGVO mit dem AG abzuschließen, sowie sonstige zusätzliche Erklärungen

abzugeben und Unterlagen sowie Nachweise nach Art 28 DSGVO beizubringen, auch direkt gegenüber den datenschutzrechtlich Verantwortlichen (z.B. wenn der AG selbst als Auftragnehmer agiert).

9.3.6 Mangels eines solchen Auftragsverarbeitungsvertrages gilt für den Fall einer Auftragsverarbeitung iSd Art 28 DSGVO folgendes:

9.3.7 Der AN verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des AG zu verarbeiten. Erhält der AN einen behördlichen Auftrag, Daten des AG herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den AG unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des AN eines schriftlichen Auftrages.

9.3.8 Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim AN aufrecht.

9.3.9 Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.

9.3.10 Der AN kann Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Er hat den AG von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der AN schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem AN auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der AN gegenüber dem AG für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

9.3.11 Der AN ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der AG die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem AG alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den AN gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den AG der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der AN den Antrag unverzüglich an den AG weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

9.3.12 Der AN unterstützt den AG bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

9.3.13 Dem AG wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der AN verpflichtet sich, dem AG jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

9.3.14 Der AN ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem AG zu übergeben / in dessen Auftrag zu vernichten. Wenn der AN die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des AG in dem Format, in dem er die Daten vom AG erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

9.3.15 Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des AG verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

9.3.16 Für Leistungen nach diesem Punkt 9.3 steht dem AN kein zusätzliches Entgelt zu.

9.4 Abwerben von Mitarbeitern

Der AN verpflichtet sich, jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des AG während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages zu unterlassen. Er verpflichtet sich, im Falle des Verstoßes gegen diese Regelung eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe von einem Brutto-Jahresgehalt, das der abgeworbene Mitarbeiter bei seinem Arbeitgeber vor der Abwerbung zuletzt bezogen hat, an den AG zu zahlen.

9.5 Zurückbehaltung und Leistungspflicht

Im Streitfall ist der AN nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen.

9.6 Schriftform

9.6.1 Verträge und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, wobei ausdrücklich vereinbart ist, dass der AG auch elektronisch versiegelte SAP-Bestelldokumente und SAP-Bestelländerungsdokumente auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) mit rechtlicher Gültigkeit und Bindung übermittelt.

9.6.2 Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Im Schriftverkehr ist die Bestellnummer des AG anzugeben. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

9.7 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz des AG. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UNCITRAL-Kaufrechts.

ANLAGE 1 – Störungsbericht für IT-Komponenten

Lfd. Nr.	Nr. des Technikerberichts	betroffene IT-Komponente	Fehlerklasse	Beginn der Störung	Ende der Störung	Auswirkung

Art der Unterbrechung:

S .. Störungsbehebung

I .. Installation einer neuen Version

Auswirkung:

Welche IT-Komponenten konnten noch genutzt werden?